

VEREINSSATZUNG

Freundeskreis Deutsches Hygiene-Museum e. V.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Deutschen Hygiene-Museums. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

1. die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Gesundheitsaufklärung und der Krankheitsprävention unter besonderer Berücksichtigung historischer und kultureller Dimensionen,
2. ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Museums im In- und Ausland,
3. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten am Deutschen Hygiene-Museum,
4. Unterstützung der Ausstellungs- und Veranstaltungstätigkeit des Museums,
5. Werbung für das Museum und dessen Nutzung in der Öffentlichkeit, unter anderem durch Publikationen, Vorträge und vielfältige Veranstaltungen,
6. Bereitstellung von Mitteln zur Erwerbung von kulturhistorischen und naturwissenschaftlichen Objekten, Kunstwerken und anderen, musealen Zwecken dienenden Gegenständen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Deutsches Hygiene-Museum e. V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Stiftung Deutsches Hygiene-Museum ist stets Mitglied des Vereins. Sie ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss bei wichtigem Grund oder Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Er wird sofort wirksam, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages, sofern durch die Mitgliederversammlung ein solcher festgelegt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Im Übrigen bleibt der ordentliche Rechtsweg unberührt.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in der Form gemäß § 32 Absatz 2 BGB (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Darüber hinaus kann sie auch als virtuelle Versammlung einberufen und durchgeführt werden, an der Mitglieder

ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss dabei auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle Aufgaben, die nicht zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
6. Änderung der Satzung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand dann ein, wenn er dieses für erforderlich hält oder wenn dieses unter Angabe von Zweck und Grund von mindestens einem Viertel der Mitglieder in Textform beantragt worden ist.

(4) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher durch Einladung in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der oder dem Vorsitzenden des Vorstands in Textform eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, über die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte und die Zulassung anderer Anträge jeder Art.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins gehören an

1. die oder der Vorsitzende,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
4. die Schriftführerin oder der Schriftführer und
5. die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum.

Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder bzw. bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter sein.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Deutschen Hygiene-Museums kann die Wahrnehmung ihrer oder seiner Vorstandsrechte im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands oder einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum übertragen.

(3) Die Sitzungen des Vorstands werden von der oder dem Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche formlos einberufen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Für die Sitzungen des Vorstands gelten § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 6 entsprechend.

(4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind auch allein berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

(5) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Der Vorstand kann zur Betreuung der laufenden Amtsgeschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist der

Vorstand nicht beschlussfähig, ist mit gleicher Tagesordnung eine erneute Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einberufung zur erneuten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(3) In der Mitgliederversammlung bedürfen die Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Hygiene-Museum, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 1 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2024 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

* Die Satzung ist unter der Registernummer VR 2297 am 5. Februar 2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden.